



19-408 B3.3.1
Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Überblick über die Vorlage

Die beiden Spitäler Uster und Wetzikon liegen nur gerade 8 Kilometer voneinander entfernt – und bieten im Wesentlichen die gleichen Dienstleistungen an. Diese Konkurrenzsituation macht je länger je weniger Sinn. So verändert sich die Spitallandschaft massiv. Technologischer Wandel, hohe Investitionen, Auflagen des Kantons, zu erfüllende Fallzahlen, Mangel an Fachkräften und die Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich sind einige der wichtigsten Herausforderungen, welche die Spitäler zu bewältigen haben. Die Wirtschaftlichkeit gerät unter Druck. Deshalb sollen die Trägerschaften der Spitäler Uster (Zweckverband Spital Uster) und Wetzikon (GZO AG) zur «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» fusionieren. Damit sollen beide Standorte in ihrer Bedeutung für die Gesundheitsversorgung der Region gestärkt werden. Der Zweckverband wird aufgelöst und die bisherigen Zweckverbandsgemeinden werden nebst den bisherigen Aktionärsgemeinden zu Aktionären der GZO AG. Die Statuten der GZO AG werden angepasst und es findet eine Umbenennung der Gesellschaft in «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» statt. Die Gemeinden regeln die Fusion und ihre Beteiligung an der fusionierten Gesellschaft im Interkommunalen Vertrag A (Fusion). Zudem schliessen die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden einen Aktionärsbindungsvertrag ab. Dieser regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Aktionäre genauer. Statuten und Aktionärsbindungsvertrag unterstehen nicht der Volksabstimmung. Damit die Fusion zustandekommt, braucht es die Zustimmung aller beteiligten Gemeinden.

Für den Fall, dass die Fusion mangels Zustimmung aller beteiligten Gemeinden nicht zustandekommt, wird den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden zusätzlich die Zustimmung zur Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen «Spital Uster AG» beantragt. Das Spital Uster pflegt bereits heute verschiedene Kooperationen mittels Verträgen. Diese würden im Falle einer Fusion auf die neu zu gründende Aktiengesellschaft übertragen. Wenn die Fusion nicht zustandekommt, gelten die Verträge weiterhin nur für das Spital Uster. Die entsprechenden Kooperationen wären aber in jedem Fall zu intensivieren und verbindlicher zu regeln. Es empfiehlt sich, den Zweckverband Spital Uster zumindest in eine gemeinnützige AG umzuwandeln, falls die Fusion nicht zustandekommt. Denn nur mit angepasster Rechtsform können auch Kooperationen mit Beteiligungen realisiert werden. Der Zweckverband Spital Uster wird aufgelöst und in die gemeinnützige «Spital Uster AG» umgewandelt. Die bisherigen Zweckverbandsgemeinden werden zu Aktionärinnen der «Spital Uster AG». An die Stelle der bisherigen Zweckverbandsstatuten treten neue Gesellschaftsstatuten. Die Gemeinden regeln die Umwandlung und ihre Beteiligung im Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung). Zudem schliessen die Gemeindevorstände der beteiligten Gemeinden einen Aktionärsbindungsvertrag ab. Auch diese Vorlage benötigt die Zustimmung aller Gemeinden (des Zweckverbandes).

Vernehmlassung und Verfahren

Im März 2019 sind die Zweckverbandsgemeinden sowie die politischen Parteien zur Vernehmlassung zum geplanten Fusionsprojekt eingeladen worden. Die (alleinige) Umwandlung des Zweckverbandes Spital Uster in eine gemeinnützige AG war zu diesem Zeitpunkt noch kein Thema. Die Vernehmlassungen waren direkt an die Direktion des Spitals Uster zu richten. Mit Schreiben vom 2. Mai 2019 hat



der Stadtrat dem Spital Uster seine Vernehmlassung zugestellt und dabei seine grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon zum Ausdruck gebracht.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands Spital Uster hat am 25. September 2019 sowohl den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) als auch den Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) grossmehrheitlich zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Der Verwaltungsrat des Zweckverbands Spital Uster beantragt den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt aller Zweckverbandsgemeinden zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen. Für den Fall, dass die Fusion nicht zustandekommt, beantragt der Verwaltungsrat die Zustimmung zur Umwandlung gemäss Interkommunalem Vertrag B (Umwandlung). Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands hat die Unterlagen zur Vorlage über die Fusion und die Umwandlung geprüft. Sie empfiehlt, der Fusion und der Umwandlung gemäss Vorlage zuzustimmen.

Die Vertreter der Aktionärsgemeinden der GZO AG haben den interkommunalen Vertrag A (Fusion) anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 10. September 2019 zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet. Die Gesamtheit der Vorstände der GZO-Aktionärsgemeinden beantragt den Stimmberechtigten der Aktionärsgemeinden, der Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des bestehenden Interkommunalen Vertrags betreffend GZO AG von 2009 und dem Beitritt aller Aktionärsgemeinden zum neuen Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen.

Die Abstimmung über die beiden Vorlagen ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen. Der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde der Zweckverbands Spital Uster wird den Abstimmungstermin festsetzen und publizieren. Jede Gemeinde ist gehalten, eine Abstimmungsempfehlung in der Form eines Beiblatts zum Beleuchtenden Bericht zu erstellen. In Parlamentsgemeinden ist die Abstimmungsempfehlung durch das Gemeindeparlament zu erstellen. Das Beiblatt muss mindestens folgenden Inhalt aufweisen:

Abstimmungsempfehlung;

Hinweis auf den Abschied durch die GRPK;

Soweit im empfehlenden Organ unterschiedliche Meinungen vertreten werden: Hinweis auf die Mehrheits- und Minderheitsmeinungen;

Beschluss des Gemeinderates, dass er basierend auf dem vorliegenden Beleuchtenden Bericht das Geschäft zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet.

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, beide Vorlagen zu Handen der Urnenabstimmung zu verabschieden. Vor diesem Hintergrund beantragt er dem Gemeinderat auch die Genehmigung der nachgenannten Abstimmungsempfehlung. Sollten während der Beratungen im Gemeinderat Minderheitsmeinungen entstehen, so wären diese durch den Gemeinderat direkt zu formulieren.

Der Beleuchtende Bericht des Zweckverbands Spital Uster wurde dem Stadtrat am 18. Oktober 2019 zugestellt. Damit der Zeitplan für die Abstimmung vom 17. Mai 2020 eingehalten werden kann, muss der vorliegende Antrag (inklusive einer etwaigen Minderheitsmeinung) spätestens an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2020 durch den Gemeinderat verabschiedet sein.



Erwägungen

Abstimmungsempfehlung

Vorlage 1

Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbandes Spital Uster und dem Beitritt zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) zuzustimmen.

«Der Stadtrat befürwortet die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG». Die Gründe dafür sind:

Die Situation im Gesundheitswesen ist – nicht erst jetzt – sehr kompetitiv und verändert sich sehr schnell. Gemäss Erhebungen des Bundesamtes für Statistik nehmen die Spitäler Uster und Wetzikon gemessen an der Anzahl Pflgetage die Ränge 35 und 44 von über 150 Akutspitälern in der Schweiz ein. Gemäss Bevölkerungsprognose 2017 für den Kanton Zürich wird für die durch die beiden Spitäler abgedeckten Regionen Zürcher Oberland und Oberes Glattal ein Wachstum von 18 % bzw. 22 % prognostiziert. Alleine dieses Wachstum aber würde die beiden Spitäler nicht retten und sie wären in ihrer Existenz gefährdet. So bieten beide Spitäler heute praktisch identische Leistungen an und betreiben dazu zwei vollständige Infrastrukturen für die Grundversorgung der Bevölkerung: Notfallaufnahme, ambulante Behandlungen sowie Betreuung und Pflege im stationären Bereich. Keine guten Voraussetzungen, um den wirtschaftlichen Erfolg beider Spitäler zu sichern. Dies, auch wenn bereits heute Kooperationen in ausgewählten Bereichen des medizinischen Kerngeschäftes bestehen. Würden die beiden Spitäler zu einer Organisation zusammengeführt, würde diese mit mehr als 100 000 Pflgetagen zu einem der 20 grössten Schweizer Spitäler zählen und könnte in ihrem Einzugsgebiet eine hochwertige medizinische Versorgung zu vertretbaren Kosten gewährleisten. Vorwiegend in Uster würde ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur betrieben. Hauptsächlich in Wetzikon würde die planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme betrieben. Von grosser Bedeutung ist, dass aufgrund der bestehenden kantonalen Leistungsaufträge der Spitäler Uster und Wetzikon an beiden Standorten auch bei einem Zusammenschluss eine 24-Stunden-Notfallversorgung Pflicht ist inklusive einer intensivmedizinischen Versorgung. Ein weiteres Argument für die Fusion ist auch, dass durch die Fusion der beiden Spitäler bei den Bauinvestitionen Einsparungen von rund 100 Mio. Franken zu erwarten sind. Die Weiterentwicklung des Versorgungsmodells lässt weitere Einsparungen im laufenden Betrieb erwarten. Gesamthaft betrachtet kann festgehalten werden, dass es den beiden Spitälern – vereint zu einer Organisation – besser gelingen wird, sich an die kommenden Veränderungen anzupassen.

Für den Stadtrat sind im weiteren folgende Punkte der Vorlage wesentlich und sprechen für die Annahme der Vorlage:

Ebenbürtige Partner: Das Eigentum an der fusionierten Gesellschaft wird zu je 50 % bei den bisherigen Aktionärsgemeinden der GZO AG bzw. den bisherigen Trägergemeinden des Zweckverbandes Spital Uster liegen.

Beide Spitäler sind gleich viel wert: weil die Substanz des Zweckverbandes Spital Uster deutlich grösser ist als jene der GZO AG, würden die GZO-Gemeinden mit Blick auf die Substanz per Fusionsdatum profitieren. Bei einer Bewertung mit Blick auf die künftige Entwicklung der Spitäler profitiert bei der Fusion aber der Zweckverband Spital Uster von der besseren Wirtschaftlichkeit der GZO AG. Beide Standorte werden folglich voneinander profitieren. Dies stützt auch die Erwartung, dass die



beiden Spitäler mit den künftigen Herausforderungen gemeinsam besser umgehen können als jedes für sich.

Hohe Eintrittshürden: Es soll grundsätzlich möglich sein, dass sich (neben den Gemeinden) Dritte an der Gesellschaft beteiligen. 80 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen aber von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Von diesen 80 % müssen wiederum die Vertragsgemeinden 60 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals halten. Im Weiteren verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2025 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des Vertrages sind, es sei denn, sämtliche Parteien stimmten einer solchen Übertragung zu. Das heisst, dass der Aktionärskreis in den nächsten fünf Jahren stabil ist. Ganz grundsätzlich muss aber eine Beteiligung Dritter immer mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein. Hinzukommende neue Aktionäre sind verpflichtet, sich dem Aktionärsbindungsvertrag anzuschliessen. Und beim Verkauf von Aktienanteilen durch eine Aktionärsgemeinde steht den anderen Gemeinden ein Vorkaufsrecht zu.

Keine Nachschusspflicht der Gemeinden: Die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» finanziert sich primär durch die Erträge ihrer Tätigkeiten, sodann durch das Eigenkapital und durch Fremdkapital. Die beteiligten Gemeinden trifft keinerlei Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen.

Einbezug von spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzliche Personalfragen: Das fusionierte Unternehmen wird sich weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.

Günstiger Moment für die Fusion: Der Zeitpunkt für eine Fusion ist günstig. Beide Spitäler arbeiten erfolgreich und mit der Spitalplanung 2023 werden die Leistungsaufträge des Kantons neu vergeben. Dank einer an den Patientenbedürfnissen orientierten Aufgabenzuweisung zwischen den Standorten Uster und Wetzikon wird es gelingen, aus einem einzigen, grossen Einzugsgebiet Fallzahlen zu erzeugen, welche attraktive Leistungsaufträge sichern.

Vorlage 2

Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und den Beitritt zum Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung) zuzustimmen.

«Der Stadtrat befürwortet die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in die gemeinnützige Aktiengesellschaft «Spital Uster AG». Die Gründe dafür sind:

Das Spital Uster stellt die medizinische Grundversorgung seiner Einzugsregion sicher, fördert die integrierte Versorgung und pflegt dazu Kooperationen mit Institutionen entlang des Patientenpfades, so zum Beispiel mit dem Universitätsspital Zürich oder den Zürcher Reha Zentren. Hiezu bestehen Verträge. Sodann wurden auch Absichten erklärt, die bewährte Zusammenarbeit weiter auszubauen. Sollte die Fusion mit dem Spital Wetzikon nicht zustandekommen, gelten diese Vereinbarungen nur für das Spital Uster. Diese Kooperationen sind aber künftig auch ohne eine etwaige Fusion weiter zu intensivieren und verbindlicher zu regeln. Sie ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das wiederum vermit-



telt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebotes zugunsten der Bevölkerung und verpflichtet die Kooperationspartner des Spitals Uster auch gegenüber der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung. Es empfiehlt sich deshalb, den Zweckverband Spital Uster zumindest in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln. Denn nur mit einer entsprechend angepassten Rechtsform können auch Kooperationen mit Beteiligungen realisiert werden. Wichtiges Ziel der neuen «Spital Uster AG» wird es aber auch sein, im Rahmen der kantonalen Spitalplanung 2023 die bestehenden Leistungsaufträge zu sichern und allenfalls auch neue dazu zu gewinnen.

Für den Stadtrat sind im weiteren folgende Punkte der Vorlage wesentlich und sprechen für die Annahme der Vorlage:

Hohe Eintrittshürden: Es soll grundsätzlich möglich sein, dass sich (neben den Gemeinden) Dritte an der Gesellschaft beteiligen. 80 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals müssen aber von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden. Von diesen 80 % müssen die Vertragsgemeinden wiederum 60 % der Aktienstimmen und des Aktienkapitals halten. Im Weiteren verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31. Dezember 2025 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des Vertrags sind, es sei denn, sämtliche Parteien stimmten einer solchen Übertragung zu. Das heisst, dass der Aktionärskreis in den nächsten fünf Jahren stabil ist. Ganz grundsätzlich muss aber eine Beteiligung Dritter immer mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein. Hinzukommende neue Aktionäre sind verpflichtet, sich dem Aktionärsbindungsvertrag anzuschliessen. Und beim Verkauf von Aktienanteilen durch eine Aktionärsgemeinde steht den anderen Gemeinden ein Vorkaufsrecht zu.

Keine Nachschusspflicht der Gemeinden: Die «Spital Uster AG» finanziert sich primär durch die Erträge ihrer Tätigkeiten, sodann durch das Eigenkapital und durch Fremdkapital. Die beteiligten Gemeinden trifft keinerlei Pflicht, für ein allfälliges Betriebsdefizit aufzukommen.

Einbezug von spitalinternen Berufsgruppen in grundsätzliche Personalfragen: Die neu zu gründende Gesellschaft wird sich weiterhin für attraktive Anstellungsbedingungen engagieren. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis. Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen».

Dringlichkeit

Die Abstimmung über die beiden Vorlagen ist für den 17. Mai 2020 vorgesehen. Der Stadtrat Uster als wahlleitende Behörde des Zweckverbands Spital Uster wird den Abstimmungstermin festsetzen und publizieren. Damit der Zeitplan für die Abstimmung vom 17. Mai 2020 eingehalten werden kann, muss der vorliegende Antrag (inklusive einer etwaigen Minderheitsmeinung) spätestens an der Gemeinderatssitzung vom 3. Februar 2020 durch den Gemeinderat verabschiedet sein.



Auswirkungen einer Ablehnung der Vorlagen

Der Alleingang wäre für jedes der beiden Spitäler eine verpasste Chance:

1. Eine integrierte Versorgung ist nicht auf demselben hohen Niveau möglich.
2. Das unternehmerische Entwicklungspotenzial als die zukünftige Nummer 3 im Kanton Zürich kann nicht realisiert werden.
3. Die Einsparungen für die Um- und Erweiterungsbauten von über 100 Mio. Franken können nicht realisiert werden.
4. Die Entwicklung der Attraktivität als Arbeitgeber wird gebremst.

Ohne Fusion werden möglicherweise an beiden Standorten im Rahmen der neuen Spitalliste 2023 Leistungsaufträge verloren gehen. Dieser Verlust an wohnortnah erbrachten, spezialisierten Leistungen geht zulasten der Patientinnen und Patienten. Er zieht zudem personelle und finanzielle Konsequenzen nach sich, die es zu kompensieren gilt. Nur Spitäler, die Leistungsaufträge des Kantons Zürich erhalten und auf der Spitalliste aufgeführt sind, dürfen zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen und erhalten für die stationäre Behandlung einen Kantonsbeitrag.

Der Ansatz, selbst die Initiative zu ergreifen, um eine Fusion nach eigenen Vorstellungen und regionalen Bedingungen zu gestalten, ist der richtige Weg. Der Verlust von Leistungsaufträgen kann durch eine sinnvolle Konzentration der Fälle bei einer Fusion wahrscheinlich vermieden werden.

Die Fusion per 1. Januar 2021 bedeutet nicht, dass mit einem Mal ein Schalter umgelegt und alles anders werden wird. Der rechtlichen Fusion folgt die unternehmerische Umsetzung. Diese nimmt Zeit in Anspruch. Medizinische Angebote müssen aufeinander abgestimmt, Vertragswerke angepasst, Leistungen optimal abgeglichen werden. Auch die beiden über Jahrzehnte gewachsenen Unternehmenskulturen werden sich einander annähern müssen. Es geht darum, unterschiedliche Strukturen und Abläufe zu harmonisieren und zu einem neuen, funktionierenden Ganzen zu formen.

Kommt die Fusion nicht zustande, strebt der Zweckverband die Umwandlung in die gemeinnützige "Spital Uster AG" an.

Wenn die Fusion mangels genügender Zustimmung durch die beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, sieht der Interkommunale Vertrag B (Umwandlung), über welchen im Zweckverband Spital Uster gleichzeitig abgestimmt wird, die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster zur gemeinnützigen „Spital Uster AG“ vor.

Die Umwandlung eröffnet Perspektiven. Beteiligungen ermöglichen eine vertiefte und verbindliche Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Leistungserbringern im Gesundheitswesen. Das vermittelt wertvolle Impulse für die Weiterentwicklung des Angebots zugunsten der Bevölkerung. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Kooperationspartner des Spitals Uster sollen sich der lokalen und regionalen Gesundheitsversorgung verpflichtet fühlen. Als Beteiligte lassen sie sich mittragend und verantwortlich einbinden.

Die Gemeinnützigkeit bleibt auch nach der Umwandlung als Grundlage der Unternehmenstätigkeit erhalten. Sie bildet weiterhin das seit je gepflegte Grundverständnis eines öffentlichen Spitals. Die Umwandlung verbessert indes die Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Weiterentwicklung der integrierten Versorgung, selbst unter den erschwerten Bedingungen eines Alleingangs.



Kommen weder die Fusion noch die Umwandlung in die gemeinnützige "Spital Uster AG" zustande,

bleibt der Zweckverband bestehen. Das Spital wird dann Kooperationen mit anderen Leistungserbringern weiterhin auf vertraglicher Basis eingehen und pflegen müssen. Ohne Umwandlung kann es die Zusammenarbeit nicht in der erforderlichen Verbindlichkeit vertiefen und entwickeln. Auch die den Synergien und der Geografie geschuldeten gemeinsamen Projekte mit dem Spital Wetzikon werden weniger oder bleiben nur lose geknüpft. Das Spital wird gleichwohl an seiner Strategie der qualitativ hochstehenden integrierten Versorgung festhalten. Es wird sich weiterhin entlang des Patientenpfades mit allen vor- und nachgelagerten Institutionen optimal koordinieren.

Der Zweckverband als Trägerschaft des Spitals Uster ist existentiell darauf angewiesen, dass sich seine Gemeinden weiterhin zum solidarischen Kollektiv bekennen. Der Zweckverband als Trägerschaft des Spitals Uster ist existentiell darauf angewiesen, dass sich seine Gemeinden weiterhin zum solidarischen Kollektiv bekennen. Vor Jahren zählte er siebzehn Mitglieder, per 1. Januar 2020 sind es nur noch zehn.

Schlussfolgerung

Die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» schafft ein einziges Unternehmen mit einem Standort in Uster und einem Standort in Wetzikon. Die beteiligten Gemeinden übertragen dem neuen Unternehmen zugleich das Krankentransport- und Rettungswesen.

Der Moment ist günstig. Beide Spitäler arbeiten erfolgreich, und mit der Spitalplanung 2023 werden die Leistungsaufträge des Kantons neu vergeben. Dank einer an den Patientenbedürfnissen orientierten Aufgabenzuweisung zwischen den Standorten Uster und Wetzikon wird es gelingen, aus einem einzigen, grossen Einzugsgebiet Fallzahlen zu erzeugen, welche attraktive Leistungsaufträge sichern. Für das gesamte Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes kann so auch langfristig eine qualitativ hochstehende und wirtschaftlich konkurrenzfähige Spitalversorgung gewährleistet werden.

Beschluss

1. Dem Gemeinderat wird beantragt:
 - 1.1 Die Abstimmungsempfehlung wird genehmigt.
 - 1.2 Die Vorlagen Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen "Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG" (Vorlage 1) sowie Auflösung des Zweckverbandes Spital Uster und Umwandlung in die gemeinnützige "Spital Uster AG" (Vorlage 2) werden zuhanden der Urnenabstimmung zustimmend verabschiedet.
2. Die Weisung Nr. 131/2019 wird genehmigt.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderatssekretariat – z.H. der GRPK und des Gemeinderates
- Sozialvorstand
- Leitung Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf


Andre Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber